

**RS OGH 2000/5/23 40b131/00v,
100b1/03z, 30b222/03y, 60b83/05g,
40b144/11x, 40b170/13y, 30b9/14s,
50b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2000

Norm

ABGB §1489 IIA

Rechtssatz

Erleidet der Geschädigte infolge eines mangels entsprechender Aufklärung durch den Arzt nicht durch die Einwilligung des Patienten gerechtfertigten Eingriffs einen Schaden, so beginnt die Verjährungsfrist erst zu laufen, wenn ihm bekannt ist, dass verschiedene Alternativen bestanden hätten, zwischen denen er hätte wählen können, wäre er über die mit jeder der Alternativen verbundenen Risiken aufgeklärt worden. Über dieses Wissen wird ein Laie nicht verfügen; Klarheit wird daher regelmäßig erst ein Sachverständigengutachten schaffen, zu dessen Einholung der Geschädigte aber nicht verpflichtet ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 131/00v
Entscheidungstext OGH 23.05.2000 4 Ob 131/00v
- 10 Ob 1/03z
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 10 Ob 1/03z
Auch; Beisatz: Dazu ist es notwendig zu wissen, ob alternative Arten der Behandlung (hier etwa eine Eigenblutspende), in Frage gekommen wären und mit welchen Risikofaktoren bei den einzelnen von mehreren möglichen Behandlungen zu rechnen gewesen wäre. (T1)
- 3 Ob 222/03y
Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 222/03y
- 6 Ob 83/05g
Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 83/05g
Vgl auch; Beisatz: Es kommt nicht darauf an, wann die Klägerin von der rechtlichen Relevanz der unterlassenen Aufklärung erfahren hat. (T2)
- 4 Ob 144/11x
Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 144/11x
Vgl auch; Beisatz: Hier: Mehrere ärztliche Kunstfehler anlässlich einer Operation und Einschaltung der Patientenvertretung. (T3)
- 4 Ob 170/13y
Entscheidungstext OGH 19.11.2013 4 Ob 170/13y
Vgl auch; Beisatz: Hier: Einholung eines Gutachtens betreffend einer Fensterkonstruktion. (T4)
- 3 Ob 9/14s
Entscheidungstext OGH 21.05.2014 3 Ob 9/14s
Vgl
- 5 Ob 68/18p
Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 68/18p
Vgl auch
- 10 Ob 20/19t
Entscheidungstext OGH 07.05.2019 10 Ob 20/19t
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113727

Im RIS seit

22.06.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at